

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

**GEBÜHRENTARIF
FÜR DIE
FEUERUNGSKONTROLLE**

Inkrafttreten per 1.10.2017

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Konolfingen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Konolfingen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF.	95.05	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF.	116.65	inkl. MwSt
für Anlagen >350 kW	CHF.	116.65	inkl. MwSt

(Beträge verstehen sich inkl. Kantonsbeitrag)

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Konolfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF.	77.75	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF.	99.35	inkl. MwSt
für Anlagen >350 kW	CHF.	99.35	inkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF.	77.75	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF.	99.35	inkl. MwSt
für Anlagen >350 kW	CHF.	99.35	inkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco (Berner Wirtschaft) mitzuteilen.

Art. 6 Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Konolfingen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Konolfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 1. Oktober 2003 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Konolfingen, 15. März 2017 (GRB-Nr. 2017 - 40)

Namens des Gemeinderats Konolfingen

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. D. Hodel

Sig. A. Grossenbacher

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher